

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	11. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	04.05.2010	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	18.05.2010	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ einschl. des als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnisses als Bestandteil dieser Satzung.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Vorbemerkung

Als Entgelt für öffentliche Leistungen (früher als Amtshandlungen bezeichnet) werden Verwaltungsgebühren erhoben. Für diese Erhebung von Verwaltungsgebühren gelten bei der Stadt Karlsruhe verschiedene Satzungen, u. a. die

- a) Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- b) Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde

Satzung a) wurde zuletzt zum 01.01.2002 wegen der Währungsumstellung auf Euro und davor inhaltlich zum 01.01.2000 geändert.

Satzung b) wurde nach der Novellierung des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 zum 01.01.2007 in Kraft gesetzt, s. GR-Beschluss vom 05.12.2006.

Durch diese Novellierung des LGebG hat der Gesetzgeber die obligatorische, dezentrale Gebührenfestsetzung eingeführt. Ziel ist, die kommunalen Körperschaften hinsichtlich der Gebührenfestsetzungskompetenz zu stärken und damit das betriebswirtschaftliche Kostenbewusstsein zu erhöhen und umzusetzen.

Auch im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und in Anbetracht des Zeitraums seit der letzten Änderung der o. g. Satzung a) ist eine erneute Überprüfung der Verwaltungsgebühren unaufschiebbar.

Die vorliegende Satzung berücksichtigt den Beschluss des GR vom 23.06.2009, wonach alle offiziellen Schriftstücke der Stadt Karlsruhe in geschlechtergerechter Sprache formuliert werden müssen.

Umsetzung

Das o. g. novellierte LGebG verweist die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowohl für die Selbstverwaltungsebene als auch für Aufgaben als untere Verwaltungs- bzw. untere Baurechtsbehörde auf die Gebührenregelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Damit ist für beide Satzungen eine einheitliche Regelungsgrundlage vorhanden und somit die Möglichkeit gegeben, lediglich eine gemeinsame Satzung für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der Selbstverwaltungsebene und der Aufgaben als untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde zu erstellen. Diese Möglichkeit soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung genutzt werden, s. Anlage 1. Im Gebühren-

verzeichnis, s. Anlage 2, wird allerdings der Übersichtlichkeit wegen nach wie vor eine Trennung der Selbstverwaltungsebene und der Aufgaben als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde vorgenommen.

Die entsprechenden Kalkulationen der Gebührenrahmen und Gebührensätze sowie ein Vergleich zwischen alter und neuer Gebühr ergeben sich aus der Anlage 3 und Anlage 4

Grundsätze der Gebührenbemessung

Gemäß § 11 Abs. 2 KAG soll die Verwaltungsgebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Dementsprechend sind bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen:

- die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten aller an der öffentlichen Leistung Beteiligten. Es handelt sich dabei um Personal- und Sachkosten, einschl. Gemeinkostenanteilen und kalkulatorischer Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Diese Verwaltungskosten sollen durch die Gebühr gedeckt werden (Kostendeckungsgebot).
- Weitere sachgerechte Aspekte können hierbei Berücksichtigung finden. Dies sind soziale Zwecke, Lenkungszwecke und ein besonders herausgehobenes öffentliches Interesse, unabhängig vom Kostendeckungsgrad.
- die Gebührenbemessung nach dem Äquivalenzprinzip in bestimmten Fällen. Dies besagt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der besonderen Leistung für den Empfänger bestehen muss. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist es dabei erlaubt, neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung zu berücksichtigen, was zu einer die Kosten des Verwaltungsaufwands übersteigenden Gebühr führen kann.

Abweichend von der grundsätzlichen Anwendung des Äquivalenzprinzips erlaubt die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) bei der Gebührenbemessung für dienstleistungsrichtlinienrelevante Verfahren lediglich die Anwendung des Kostendeckungsprinzips. Das bedeutet, dass Gebühren so bemessen sein müssen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenen durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigt und somit eine zusätzliche Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses der öffentlichen Leistung für den Empfänger nicht zulässig ist. Diese Vorgabe wurde bei den Gebührenkalkulationen berücksichtigt.

Kalkulationsgrundlage für die Gebührenberechnung ist vorrangig die Kosten- und Leistungsrechnung der Stadt Karlsruhe. Waren die Kosten derart nicht zu ermitteln, sind die jeweiligen von der Dienststelle ermittelten Stundensätze eingeflossen. Ansonsten wurden die städtischen Verrechnungsstundensätze (s. Anlage 3) verwendet, in denen ebenfalls alle notwendigen betriebswirtschaftlichen Kosten enthalten sind (s. o.).

Bei den Gebühren wird unterschieden zwischen Gebühren nach festen Sätzen (Festbetragsgebühr, Zeitgebühr, Wertgebühr) und Rahmengebühren, s. § 12 LGebG. Die einzelnen Gebührenarten sind wie folgt kalkuliert:

- Festgebühr

Der Aufwand für eine öffentliche Leistung bleibt immer gleich. Es wird ein feststehender Euro-Betrag je Leistungserstellung ermittelt (bei standardisierenden Leistungen)

- Zeitgebühr

Die Gebührenhöhe wird nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Aufwand je Zeiteinheit bemessen.

- Wertgebühr

Die Gebührenhöhe wird in Abhängigkeit von dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, bemessen. Die Bemessung erfolgt in Prozent oder Promille des Gegenstandes.

- Rahmengebühr

Die öffentliche Leistung kann nur einzelfallsbezogen bemessen werden, da stark variierende Bestimmungsgrößen mit einfließen, z. B. das wirtschaftliche Interesse. Es wird eine Unter- bzw. Obergrenze (Mindest- und Höchstgebühr) gebildet.

Grundsätzlich bilden die Verwaltungskosten die Untergrenze einer Gebühr. Lediglich bei Berücksichtigung von darüber hinausgehenden Bestimmungsgrößen der Gebührenbemessung (s. o.), können Abweichungen entstehen, die bei sachgerechter Anwendung unschädlich sind.

Um die ordnungsgemäße Gebührenbemessung zu gewährleisten, sollte in gewissen Zeitabständen eine Überprüfung der Verwaltungsgebühren erfolgen.

Bei der detaillierten Kalkulation sind oftmals Cent-Beträge entstanden, die aus Gründen der Praktikabilität gerundet wurden. Dabei ist grundsätzlich wegen des Kostenüberschreitungsverbots für jeden einzelnen Gebührentatbestand und der Rechtssicherheit eine Abrundung auf volle Euro bzw. 50 Cent erfolgt. Lediglich bei größeren Beträgen bzw. bei den Obergrenzen der Rahmengebühren wurde großzügiger gerundet. Im Allgemeinen Teil, z. B. bei Kopien, wurde betragsgenau kalkuliert bzw. geringfügig gerundet.

Eine allgemeine Gebührenerhöhung ist mit der vorliegenden Satzung nicht verbunden. In einzelnen Bereichen ergeben sich jedoch aufgrund der aktuellen städtischen Kalkulation und durch gesetzliche Vorgaben Abweichungen nach oben, aber auch nach unten.

Erläuterungen zum Satzungstext Anlage 1

Da die vorliegende aktualisierte Satzung auch für die Selbstverwaltungsebene gilt, haben sich einige Bestimmungen gegenüber der derzeit gültigen Satzung für Selbstverwaltungsaufgaben geändert bzw. sind präziser eingearbeitet worden, z. B. die Gebührenfreiheit und die Gebührenarten (§§ 3, 4 und 5 der neuen Satzung).

Aus Gründen der Transparenz wurde die geltende Bestimmung der Abgabenordnung (AO) über das Erfordernis der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht explizit in § 7 der neuen Satzung aufgenommen.

Als wichtige Änderung ist hervorzuheben, dass nunmehr die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege von der Entrichtung einer Gebühr befreit sind (§ 4 Abs. 2 der neuen Satzung). Diese Befreiung gilt nun gleichrangig für beide Ebenen, sowohl für die Selbstverwaltungsebene als auch für die Aufgaben als untere Verwaltungs- bzw. untere Baurechtsbehörde.

Erläuterungen zum Gebührenverzeichnis Anlage 2 - 4

Das Gebührenverzeichnis gem. Anlage 2 enthält alle öffentliche Leistungen (früher als Amtshandlung bezeichnet) der städtischen Ämter, sowohl in der Funktion als untere Verwaltungsbehörde, als auch auf der Selbstverwaltungsebene, und innerhalb dieser speziellen Bereiche alphabetisch nach Dienststellen sortiert. Anlage 3 beinhaltet die Kalkulationen der einzelnen Gebührenrahmen und Gebührensätze durch die städtischen Dienststellen. Diese Kalkulationen werden von der Rechtsprechung als Pflichtbeilage gefordert, denn der Gemeinderat kann sein Ermessen hinsichtlich der neuen Gebühren nur aufgrund einer vorgelegten Kalkulation ausüben. Anlage 4 stellt zusätzlich einen Vergleich zwischen alter und neuer Gebühr dar.

Nach wie vor wird bei den Gebühren unterschieden zwischen Gebühren nach festen Sätzen (Festbetragsgebühr, Zeitgebühr, Wertgebühr) und Rahmengebühren, s. o. Um einer unterschiedlichen, einzelfallbezogenen Gebührenbemessung gerecht zu werden, haben die Dienststellen größtenteils Rahmengebühren festgesetzt. Lediglich vereinzelt bei dafür geeigneten öffentlichen Leistungen sind Gebühren nach festen Sätzen in Form von Wert-, Zeit- und Festbetragsgebühren kalkuliert, s. Anlage 3. Bei den Rahmengebühren musste oftmals völlig neu kalkuliert werden, da keine Kalkulationsgrundlagen mehr für die früheren Rahmengebühren vorhanden sind, also auch keine Fortschreibung erfolgen konnte.

Wo es sinnvoll erschien, sind einzelne öffentliche Leistungen aus Vereinfachungsgründen zusammengefasst. Auch durch Gesetzesnovellierungen haben sich einige öffentliche Leistungen geändert bzw. sind neu entstanden.

Beispielhaft sind hier zu nennen:

- a) Die umstrittene Gebührenerhebung bei Vereinsfesten mit Verkauf von alkoholfreien Getränken und/oder Speisen mit folgender Regelung gem. Ziff. 3.9.4 des Gebührenverzeichnisses (vgl. Schreiben des OB vom 09.04.2008 und Stellungnahme zum Antrag von CDU- und SPD-Gemeinderatsfraktion, TOP 7 a + b, in der 62. Plenarsitzung des Gemeinderats vom 28.04.2009): Eine Gebührenerhebung kommt nur bei Veranstaltungen außerhalb des Vereinsgeländes in Betracht. Ausnahmen davon sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung gem. § 4 Abs. 4 o. g. Satzung denkbar (Unbilligkeit). Vereinsfeste innerhalb des eigenen Vereinsgeländes fallen nicht unter den Gebührentatbestand und sind immer gebührenfrei.
- b) Die Gebühren im Waffenwesen sind bisher noch in der Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) vom 19. Juli 1976, BGBl I 1976, 1810 geregelt. Diese gilt noch so lange weiter, bis die unteren Verwaltungsbehörden eine eigene satzungsrechtliche Regelung treffen. Im Zuge der Neukalkulation werden die betreffenden Tatbestände aus der Kostenverordnung zum Waffengesetz in das Gebührenverzeichnis mit aufgenommen. Neu hinzugekommen ist die „Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition“ nach dem neuen Waffengesetz .

Wegen weiterer Gebührenänderungen bzw. -neuerungen wird auf Anlage 4 dieser Beschlussvorlage verwiesen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen“ einschl. das als Anlage 2 beigefügte Gebührenverzeichnis als Bestandteil dieser Satzung.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

7. Mai 2010